

24. Juli 2024

29/2024 Mitteilungsblatt / Bulletin

Veröffentlichung der konsolidierten Fassung

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.06.2021, geändert am 28.03.2024

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studiengangs	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan	
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	
§ 7	Bachelorprüfung	5
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	6
§ 9	Abschlussgrad	7
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	7
§ 11	Inkrafttreten	7
Anlage	e	8
Studie	en- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik	8

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.06.2021, geändert am 28.03.2024

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet wurden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt für das erste Fachsemester zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Verwaltungsinformatik unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Studierenden sollen eine auf die besonderen Bedingungen der öffentlichen Verwaltung ausgerichtete Ausbildung auf dem Gebiet der Informatik erhalten, die sie befähigt, als Fach- und Führungskräfte im Tätigkeitsfeld "Planung, Implementation und Organisation des Betriebs informationstechnischer Systeme" kompetent und verantwortlich zu arbeiten. Das Tätigkeitsfeld umfasst

dabei die Staats- und Kommunalverwaltung, öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Nonprofit-Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

- (3) Ziel des Studiums ist insbesondere die Einsatzfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen:
 - bei der Gestaltung, dem Betrieb und der Anpassung umfangreicher, auch multimedialer informationstechnischer Systeme, insbesondere auch von Fachanwendungen für die öffentliche Verwaltung,
 - in der Konzeption und Einführung IT-unterstützter Geschäftsprozesse für die öffentliche Verwaltung,
 - in der Unterstützung von typischen IT-Managementaufgaben, wie z. B. im IT-Projektmanagement, Anforderungsmanagement, bei Innovationsvorschlägen, Strategie- und Sicherheitskonzepten,
 - in der Wahrnehmung ihrer Fachaufgaben mit sozialer Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Team- und Durchsetzungsfähigkeit, Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen).

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.
- (2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (4) Das Praktikum wird in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Das Verfahren zur Prüfungsanmeldung und die Festlegung von Fristen gemäß § 14 RStud/PrüfO werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
 - a) Hausarbeit (H)
 - Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll ca. 2.500 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Ist das Thema der Hausarbeit mit der Entwicklung eines prozessoder informationstechnologischen Modells oder der Entwicklung von Software verbunden, darf von diesem Umfang abgewichen werden. Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass die Hausarbeit zusätzlich in einem Referat vorzustellen ist. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.
 - b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel ein bis vier Zeitstunden. In den Modulen 19, 25a, 25b und 28 beträgt die Bearbeitungszeit vier Zeitstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in mehrere Teilklausuren, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.

- c) Mündliche Prüfung (M)
 - Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- d) Referat (R)
 - Referate sollen durch ein kurzes, gut strukturiertes Handout (maximal zwei DIN A4-Seiten) ergänzt werden. Das Referat soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Näheres zu Form und Umfang bestimmen die Prüfenden
- e) Projektdokumentation (PD)

 Der Umfang der Projektdokumentation soll 2.500 Wörter nicht überschreiten.
- f) Praxistransferbericht (PTB)
 Der Umfang des Praxistransferberichts soll zehn Seiten und 3.000 Wörter nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.

§ 7 Bachelorprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.
- (2) Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen in den Modulen 26, 28 und 29 können nachgereicht werden; sie müssen vor dem Termin der mündlichen Bachelorprüfung vorliegen.
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von bis zu 12.500 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmsweise kann die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Lehrsprache des Studiengangs gestattet werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit muss einen inhaltlichen Bezug zu einem der folgenden Module haben: Modul 8 (Betriebssysteme), 9 (Programmierung und Softwareentwicklung II), 11 (Projekt- und Geschäftsprozessmanagement), 16 (Datenbanken II), 23 (Öffentliches Haushaltswesen), 24 (IT-Sicherheit), 28 (Teilbereich 2: IT-Infrastruktur III), 29 E-Government II). Auch ein juristisches Thema mit Schwerpunkt IT ist wählbar. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Weicht das Thema vom Vorschlag der Studentin oder des Studenten ab, so ist sie oder er vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Studentin oder dem Studenten nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

 In Fällen, die von § 29 Abs. 4 RStud/PrüfO nicht erfasst sind, kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Bachelorarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten.

- (7) Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Studierende vergeben werden. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.
- (8) Die Bachelorarbeit soll vorrangig von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern betreut werden. Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren und durch eigene berufliche Praxis besonders geeignet sind, das in der beruflichen Praxis angesiedelte Thema zu betreuen und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen. Die Studierenden können hierzu zusätzlich zu Ihrem Erstprüfendenvorschlag einen weiteren Vorschlag unterbreiten.
- (9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (10) Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission zur mündlichen Bachelorprüfung gemäß § 30 Abs. 2 RStud/Prüf0, ist das Kommissionsmitglied, welches die Bachelorarbeit betreut hat.
- (11) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Bestandteil der mündlichen Bachelorprüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Anteil mit einem Vortrag der Studentin oder des Studenten, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit präsentiert und nachweist, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit ist und fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig zu begründen (Verteidigung). Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an, in dem die Studentin oder der Student zeigen soll, dass sie oder er übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem Gebiet aus den Modulen 16 (Datenbanken II), 5 (Grundrechte und Datenschutzrecht), 28 (Teilbereich 3: Fachverfahren in der öffentlichen Verwaltung), 29 (E-Government II), 23 (Öffentliches Haushaltswesen), 18 (Politik- und Verwaltungswissenschaft), 24 (IT-Sicherheit) der Verwaltungsinformatik eigenständig beantworten und erörtern kann; dieses Gebiet wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (12) Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 7 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.
- (13) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:
 - a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten:

0,7

b) Note der Bachelorarbeit:

0,2

c) Note der mündlichen Bachelorprüfung:

0,1

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Arts (B.A.)"

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Anlage Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik

	n- und Prüfungsplan					1. S	iem	2. S	em.	3. S	em.	4. S	em.	5. S	em.	6. S	em.	7. S	em.
ues Ba	chelorstudiengangs Verwaltungsinformatik			ete	a du														
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungs-form	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	sws	ECTS-LP	sws	ECTS-LP	sws	ECTS-LP	sms	ECTS-LP	sms	ECTS-LP	sws	ECTS-LP	sms	ECTS-LP
1	Einführung in das Studium / IT-Infrastruktur I	LV	LT	UB	Р	4	6												
2	Einführung in die Informatik	LV PCÜ	H oder K		Р	2	6												
3	Programmierung/Softwareentwicklung I	LV PCÜ	К		Р	2	6												
4	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	LV	H oder K oder M oder R		Р	4	6												
5	Grundrechte und Datenschutzrecht	LV	K		Р	4	6												
6	IT-Infrastruktur II	LV	H oder K oder M		Р			3	5										
7	E-Government I	LV	LT	UB	P			4	6							i			
8	Betriebssysteme	LV PCÜ	к		Р			1 2	5										
9	Programmierung/Softwareentwicklung II	LV PCÜ	H oder K		Р			2	6										
10	Zivilrecht und IT-Recht	LV	К		Р			6	8							1			
11	Projekt- und Geschäftsprozessmanagement	PCÜ	KE		Р					4	6] :	Ę		
12	Fremdsprache	ΡÜ	М		Р					4	6] -	Ĕ		
13	Sozialwissenschaften I	LV Ü	M oder R		Р					2	6					1	Praktukun		
14	Datenbanken I	LV PCÜ	К		Р					2	6								
15	BWLI	LV	H oder K		Р					4	6					1			
16	Datenbanken II	LV PCÜ	KE		Р							2	6			1			
17	BWL II	LV	K		Р							4	6			İ			
18	Politik- und Verwaltungswissenschaft	LV	H oder R oder M		Р							4	6						
19	Verwaltungsrecht	LV	K		Р							4	6						
20	Projektdesign	PS	PD	UB	Р							4	6						
21	Projektumsetzung	PS	KP	-	Р									4	6				
22a 22b	Sozialwissenschaften II IT-Vergabe	LV	LT oder KP	UB	WP									4	6				
220	Öffentliches Haushaltswesen	LV	K oder M		Р			 	-					4	6	ł			
24	IT-Sicherheit	LV	M		P									4	6	1			
25a	CMS-Systeme und Social-Media-Software															1			
25b	Arbeits- und Beamtenrecht	PS	K		WP									4	6				
26	Verwaltungsinformatik in der Praxis	Ü	PTB	UB	WP											4	6		
27	Praktikum			UB	WP											0	24		
28	IT-Vertiefung TB1: E-Government-Architekturen (PCÜ, 2 SWS) TB2: TK Sustana (Infrastruktur III (I.V. 2 SWS)	PCÜ LV	К		Р			-								-		2	9
	TB2: TK-Systeme/Infrastruktur III (LV, 2 SWS) TB3: Fachverfahren (LV, 2 SWS)	LV																2	
29	E-Government II	LV	K oder M	175	P													4	6
30	Examinatorium Replacement from a	Ü	LT	UB	Р													2	1
31	Bachelorprüfung Bachelorarbeit				WP				1								1	0	12
31	Mündliche Bachelorprüfung			-	WP			-										0	2
	Summe SWS	120			VVP	20		20		20		20		20		4		12	
	Summe ECTS-Leistungspunkte	210		1		20	30		30	20	30	-0	30	-0	30	Ť	30		30

<u>Abkürzungen</u>			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Praxistransferbericht	PTB
Hausarbeit	Н	Projektdokumentation (Studienleistung als Voraussetzung)	PD
Klausur	K	Projektseminar, Action Learning (20 Studierende)	PS
Kombinierte Prüfung	KP	Referat	R
Konstruktionsentwurf	KE	Semesterwochenstunde	SWS
Leistungstest	LT	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Mündliche Prüfung	M	Übung (20 Studierende)	Ü
PC-Seminar (20 Studierende)	PCÜ	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Pflichtmodul	P	Wahlpflichtmodul	WP
Praktische Übung (20 Studierende)	PÜ	·	